



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/278-PMVD/2020

19. Februar 2021

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Holzleitner, BSc, Genossinnen und Genossen haben am 21. Dezember 2020 unter der Nr. 4708/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung BVG Kinderrechte“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Im Jahr 1989 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes angenommen und mit Kodifizierung der Kinderrechtskonvention einen Menschenrechtsvertrag von historischer Bedeutung geschaffen, der die Rechte des Kindes in umfassender Weise darstellt. Mit der Ratifizierung durch insgesamt 196 Staaten gilt das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes als erfolgreichster Völkerrechtsvertrag aller Zeiten, der weit über seine Symbolkraft hinausgehend eine verbindliche Wirkung für Gesetzgebungsorgane, für öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge sowie für Gerichte und Verwaltungsbehörden entfaltet. Die Kinderrechtskonvention ist somit verbindliches Leitbild, Orientierungs- und Referenzpunkt für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Vollziehung, deren Handlungsakte an den Vorgaben der Konvention zu messen sind. Die Kinderrechtskonvention, als Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt i.S.d. Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, bedarf zu ihrer Umsetzung in das österreichische Recht einfacher Bundes- und Landesgesetze. Eine Abstimmung auf Landes- und Gemeindeebene ist auf Grund der unmittelbaren Bundesverwaltung des Ressorts nicht erforderlich. Konkret war das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) in die Erstellung des 5. und 6. Staatenberichts zur Kindesrechtskonvention und in die Vorbereitung der mündlichen Staatenprüfung Ende Jänner 2020 mit einer Mitarbeiterin in ihrer Funktion als Menschenrechtskoordinatorin und Ende Jänner 2021 in Form eines Redebeitrages eingebunden. Mein Ressort ist in den Bereichen der Berufsbildenden Höheren Schule für Führung und Sicherheit („Sicherheitsschule“) und der freiwilligen Meldung zur Leistung

des Grundwehrdienstes vor dem 18. Lebensjahr gemäß § 9 Abs 2 Wehrgesetz 2001 von der Kinderrechtskonvention betroffen. In Punkt 44 der Concluding Observations sprach das Kinderrechtskomitee folgende Empfehlung für die freiwillige Meldung zum Grundwehrdienst für nicht volljährige Personen aus:

*“While noting the explanations provided by the State party in its report in response to the Committee’s recommendations made in 2005 on the Optional Protocol on the involvement of children in armed conflict and reiterated in 2012 (CRC/C/AUT/CO/3-4, para. 57), the Committee regrets that the State party has not taken any specific measures to implement its recommendations. The Committee urges the State party to reconsider its position that it will not increase the minimum age for voluntary recruitment to 18 years.”*

Im Bereich der „Sicherheitsschule“ wurden keine Einwände erhoben. Da die derzeitige Rechtslage aber im Interesse der betroffenen Wehrpflichtigen der Kinderrechtskonvention und dem 1. Zusatzprotokoll entspricht, wird sie beibehalten. In den Jahren 2004 und 2005, als die Empfehlung, die Möglichkeit der Leistung des Grundwehrdienstes mit 17 Jahren abzuschaffen erstmals vom Kinderrechtskomitee abgegeben wurde, fanden zahlreiche interne Besprechungen statt. Ergebnis dieser Besprechungen war, dass diese Möglichkeit weiter bestehen soll; durch Erlässe bzw. rechtliche Vorgaben ist sichergestellt, dass nur Minderjährige, die sich freiwillig vor dem 18. Lebensjahr melden, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Grundwehrdienst herangezogen und keinesfalls für Feindseligkeiten eingesetzt werden dürfen. Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche wurden bzw. werden selbstverständlich durchgeführt. Gesonderte budgetäre Vorkehrungen sind nicht vorgesehen.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend in Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 4706/J und Nr. 4713/J.

Mag. Klaudia Tanner



